

KS. DOMINIK SCHWADERLAPP (KÖLN)

GEWISSEN, WAHRHEIT UND DIE WÜRDE DES MENSCHEN ZUR GEWISSENSLEHRE JOHANNES PAULS II

(Vortrag bei der theologischen Sommerakademie in Dießen am 6. September 2003)

Sehr verehrte Damen und Herren!

Der Sommer 1968 war in vieler Hinsicht ein heißer Sommer. Ich selbst kann mich nicht daran erinnern, da ich damals erst ein Jahr alt war. Doch bestätigen mir alle Erzählungen, dass es so war. Man könnte auch sagen, es war ein traumatischer Sommer, weniger wegen der Temperaturen, sondern vielmehr wegen der Ereignisse. Manche von Ihnen werden sich daran erinnern: Papst Paul VI. veröffentlichte die Enzyklika *Humanae vitae* – „Über die rechte Weitergabe des menschlichen Lebens“ Als „Pillenenzyklika“ machte sie die Runde. Die Entrüstung war allenthalben groß, namentlich in der westlichen Welt. Statt – wie viele erwarteten – die Verwendung empfängnisverhütender Mittel zu genehmigen, verbot Paul VI. diese. Nicht wenige traf dies wie ein Schock, denn zuvor wurde den Gläubigen vielerorts von Referenten der Ordinariate suggeriert: Jede Form der Empfängnisregelung ist erlaubt, und der Papst werde dies bald auch bestätigen – so geschehen im Bistum Limburg, wie mir Zeitzeugen berichteten.

Im August 1968 trafen sich die deutschen Bischöfe in Königstein, um „über die seelsorgliche Lage nach Erscheinen der Enzyklika *Humanae vitae*¹ zu beraten. Die erhitzten Gemüter sollten beruhigt werden. Man wollte zwar dem Papst nicht

¹ Vgl. den Titel der sog. *Königsteiner Erklärung*: „Wort der deutschen Bischöfe zur seelsorglichen Lage nach dem Erscheinen der Enzyklika *Humanae vitae*, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz.

offen widersprechen, aber dennoch den aufgebrauchten Gläubigen entgegenkommen. Und so kam es in der dort verfassten sog. Königsteiner Erklärung z.B. zu folgender Formulierung: *Wer glaubt, in seiner privaten Theorie und Praxis von einer an sich nicht unfehlbaren Lehre des kirchlichen Amtes abweichen zu dürfen – ein solcher Fall ist grundsätzlich denkbar – muss sich nüchtern und selbstkritisch in seinem Gewissen fragen, ob er dies verantworten kann².*

Es soll in diesem Vortrag nicht um die Problematik von *Humanae vitae* gehen, auch nicht um das Verhältnis von unfehlbarem und ordentlichem Lehramt. Vielmehr geht es mir hier um die Deutung des Gewissens. Diese erfährt nämlich in diesem Dokument der deutschen Bischöfe erstmals eine entscheidende – und ich wage auch zu sagen verhängnisvolle – Verschiebung. War es bis dato innerkirchlich unumstritten, dass das Gewissen – um recht urteilen zu können – gebildet sein muss und ebenso, dass das kirchliche Lehramt – auf der Grundlage von Hl. Schrift und Tradition – die authentische und den Katholiken verpflichtende Quelle der Gewissenbildung darstellt, so kommt es jetzt zu einem Gegenüber von Gewissen und Lehramt, ja es wird sogar „grundsätzlich“ ein Gegensatz für möglich gehalten. Es wird auch gesagt, dass die lehramtlichen Äußerungen „positiv zu würdigen“³ sind, aber verpflichtend sind sie offenbar nicht. Diese Bedeutungsverschiebung halte ich deshalb für verhängnisvoll, weil fortan *de facto* kirchliche Weisungen weithin nicht mehr als verpflichtend angesehen, sondern sozusagen als Material betrachtet werden, das positiv zu würdigen ist, was immer das konkret heißen mag.

Dieser hier sichtbare Trend wurde forciert durch die im deutschen Sprachraum fast zum Allgemeingut gewordenen Theologie der „autonomen Moral“, die dem Gewissen „schöpferische“ Kompetenz zuordnet⁴, damit es wirklich frei sein kann. Damit ist das Gewissen von Gesetz und Lehramt vollends abgekoppelt. Es wird zur nicht mehr hinterfragbaren letzten Instanz. Subjektivismus, der Zerfall einer verbindlichen Moral und eine faktische Demontage des kirchlichen Lehramtes sind die logische Konsequenz.

Papst Johannes Paul II. hat sich in seiner Enzyklika *Veritatis splendor* mit diesen Strömungen auseinandergesetzt und ihnen eine endgültige Absage erteilt: *In diesem Sinne führen die oben erwähnten kulturellen Strömungen, die Freiheit und Gesetz einander entgegensetzen und voneinander trennen und die Freiheit in götzendienerischer Weise verherrlichen, zu einer Auffassung vom sittlichen Gewissen als „schöpferische“ Instanz, eine Auffassung, die sich von der überlieferten Position*

² Königsteiner Erklärung, 3.

³ Ebd.

⁴ Bedeutende Vertreter dieser Theologie – wie der Bonner Moraltheologe Franz Böckle – waren jahrelang maßgebliche Berater der Deutschen Bischofskonferenz.

*der Kirche und ihres Lehramtes entfernt*⁵. Freiheit und Gesetz, Lehramt und Gewissen sind keine Gegensatzpaare, sondern die Begriffe gehören zusammen: Ohne Gesetz gibt es keine Freiheit, sondern Willkür, und ohne Lehramt bleibt das Gewissen blind und wird dadurch ebenso zu einer Instanz der Willkür. *Es gibt wohl niemanden, der nicht begreifen wird, dass mit diesen Ansätzen nichts weniger als die Identität des sittlichen Gewissens selbst gegenüber der Freiheit des Menschen und dem Gesetz Gottes in Frage gestellt wird. Erst die vorausgehende Klärung der auf die Wahrheit gegründeten Beziehung zwischen Freiheit und Gesetz macht eine Beurteilung dieser „schöpferischen“ Interpretation des Gewissens möglich*⁶.

Papst Johannes Paul II. verkündet hier keine neue Lehre, sondern ruft die vom kirchlichen Lehramt immer konstant verkündete Gewissenlehre, den Zusammenhang von Wahrheit und Gewissen in Erinnerung. Doch er tut dies nicht nur als äußere Pflichterfüllung in seinem Dienst als Petrus. Zeit seines priesterlichen und bischöflichen Wirkens hat er sich mit der menschlichen Person aus philosophischer und theologischer Sicht beschäftigt. Er weiß daher, dass mit der Frage nach dem Gewissen nicht mehr und nicht weniger als die Würde des Menschen auf dem Spiel steht.

Ich möchte im Folgenden den Zusammenhang von Wahrheit, Gewissen und Würde des Menschen erläutern, wie ihn Karol Wojtyła als Professor für philosophische Ethik und Bischof analysiert und dargelegt hat. Dabei geht es nicht um die Privatmeinung eines Theologen, vielmehr bringt das Denken, Lehren und Verkünden Karol Wojtyłas – Johannes Pauls II. die unveränderlich wahre und immer gültige Lehre der Kirche, den *Veritatis splendor*, den Glanz der Wahrheit, neu zum Leuchten.

1. Die Person wird durch ihr Handeln gut oder böse

Karol Wojtyła setzt in seinen Untersuchungen bei der menschlichen Erfahrung an. Und hier entdeckt er zwei völlig unterschiedliche Bewegungen im Menschen. Er nennt sie Dynamismen: Da ist zum einen das „pati“, die Erfahrung: etwas geschieht in mir, und zum anderen das „agere“, die Erfahrung: ich tue etwas. Während ersterer Dynamismus nicht meinem freien Willen unterliegt – wie beispielsweise die Atmung oder die Verdauung – so tritt bei letzterem der freie Wille in Aktion. Daher handelt es sich um die eigentlichen Hoheitsakte des Menschen. Hier kommt seine Freiheit ins Spiel, zu handeln oder nicht, dies zu tun oder das. Hier werden

⁵Johannes Paul II, *Enzyklika „Veritatis splendor“ vom 06.08.1993* (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles 111, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz) (im Folgenden: *Veritatis splendor*), 54.

⁶*Veritatis splendor*, 56.

Vernunft und Wille aktiviert. Und deshalb ist auch nur das „agere“, nur das „Handeln“ im strikten Sinn für die Moralität des Menschen relevant. Durch sein Handeln, durch seine frei gewollte und bewusste Tat wird ein Mensch gut oder böse.

Diese Handlung, die in dem Satz zum Ausdruck kommt: Ich tue etwas, hat nun zwei Dimensionen: Zunächst richtet sich die Tat auf mein eigenes Ich. *Ich handle, ich bestimme mich*. Wir können dies die innerpersonal-vertikale Dimension der Tat nennen. Sodann hat die Tat auch einen Gegenstand: Ich tue *etwas*. Ich tue *dies* und lasse *jenes*. Wir können dies die intentional-horizontale Dimension der Tat nennen. Beide Dimensionen sind untrennbar in der einen Tat verbunden. Karol Wojtyla betrachtet vorwiegend diese innerpersonale Dimension, da es ihm v. a. um die „vertikale Transzendenz“ des Menschen, die Art der Transzendenz geht, durch die die Person sich übersteigt und sich selbst zum Gegenstand wird.

In dieser Hinsicht hat die Tat große Bedeutung für die Verwirklichung der Person, denn *der Mensch gestaltet durch das Handeln vor allem sich selbst*⁷. In der Tat *verwirklicht sich die Person*⁸. Pointiert formuliert Wojtyla: *Indem sein Ich nämlich etwas – dies oder jenes – tut, wird der Mensch zugleich jemand*⁹. In der Tat ist das eigene Menschsein nicht nur in der Ordnung des Seins gegeben, sondern auch in der Ordnung des Erlebens. Schon die Terminologie, nach der eine Tat „vollzogen“ oder „vollbracht“ wird, deutet nach Wojtyla darauf hin, dass die Person ein noch unvollständiges Seiendes ist, das nach Vollendung strebt¹⁰. Der Weg zu dieser Erfüllung stellt die Tat dar. Die Tat ist also nichts dem Menschen Äußerliches, sie betrifft seinen innersten Kern. Hier zeigt sich die Dynamik der Person, die nicht nur ist – in der Ordnung des Seins – sondern auch wird – im Sinne der Vervollkommnung und Erfüllung. Die Sehnsucht nach Erfüllung ist dem Sein der Person eingestiftet, jede Person strebt nach ihr.

Doch nicht jede Tat ist ein Akt der Selbst-Verwirklichung. Nur gute Taten verhelfen dem Menschen zur Selbstverwirklichung. *Die tiefste Wirklichkeit der Sittlichkeit kann man deshalb als Sich-Vollbringen im Guten auffassen, das Sich-*

⁷ K. Wojtyla, *Person und Tat*, Freiburg/Basel/Wien 1981 (im Folgenden: *Person und Tat*), 85. 8

⁸ *Und eben in dieser Verwirklichung der Struktur von Selbst-Besitz und Selbst-Verfügung konstituiert sich tatsächlich das konkrete menschliche Ich, das Person ist*; (K., Wojtyla, *Subjekt und Gemeinschaft*, in: ders. u.a., *Der Streit um den Menschen. Personaler Anspruch des Sittlichen*, Kevelaer 1979 (im Folgenden: *Subjekt und Gemeinschaft*), 29.

⁹ *Person und Tat*, 125; diese Aussage isoliert betrachtet könnte zu dem Missverständnis führen, dass die Personalität nur dann vorhanden ist, wenn der Mensch handelt. Wojtyla stellt jedoch an anderer Stelle eindeutig die Substantialität der Person als suppositum heraus. Damit ist eine solche Fehldeutung auszuschließen.

¹⁰ *Subjekt und Gemeinschaft*, 31.

*-Vollbringen im Bösen ist hingegen sittlich ein Nicht-Vollbringen*¹¹. Das sittliche Sich-nicht-Vollbringen ist organisch mit dem metaphysischen Sich-nicht-Vollbringen verbunden. *Der sittliche Wert reicht tief in die metaphysische Struktur des Suppositum humanum*. Durch die sittlich gute Tat werde bzw. bin ich als Mensch gut, durch die sittlich böse Tat hingegen werde ich als Mensch schlecht¹². Hier zeigt sich, dass die Person zugleich Gabe und Aufgabe ist.

Was hier Wojtyla erläutert, entspricht der Erfahrung des Menschen, die sich in sprachlichen Formulierungen ausdrückt. So sagt man z.B. nicht nur „Mutter Teresa hat gute Taten vollzogen“ o. ä. , sondern v. a. „Mutter Teresa war ein guter Mensch“ Karol Wojtyla sieht zwei Dimensionen der Konsequenz einer Tat: die *intransitive* und die *transitive*¹³. Die transitive Folge betrifft den erstrebten Gegenstand, während die intransitive Folge die Person in ihrer innerlichen Struktur betrifft. Bezüglich letzterer stellt er fest, dass die Tat eine Folge mit sich bringt, *die dauerhafter ist als die Tat selbst*¹⁴, und die Person selbst sittlich qualifiziert.

Die Tat ist gut, wenn sie auf ein wahres Gut zielt. Und nur wenn sie auf ein wahres Gut zielt, vermag sie die Person selbst sittlich gut zu machen, sie zu vervollkommen. Die Bindung der Tat an die Wahrheit ist das entscheidende Moment, das über gut und böse einer Tat und darüber hinaus auch über gut und böse der Person selbst entscheidet. Machen wir es an einem einfachen Beispiel deutlich: Im Wohlstand zu leben ist durchaus ein legitimes Ziel, es ist ein Gut. Wenn ich aber, um dieses Gut zu erreichen, eine Bank ausraube, so ist das Ziel meiner Handlung kein wahres Gut mehr, denn es beruht dann auf einem Akt der Ungerechtigkeit: Um das Ziel zu erreichen, begehe ich eine böse Tat. Zu einem Gut gehört auch immer der rechte Weg, es zu erreichen, nur dann ist es ein wahres Gut. Wohlstand durch Raub kann deshalb niemals ein wahres Gut sein. Niemals heiligt der Zweck die Mittel.

Hier liegt übrigens auch der entscheidende Punkt in der Diskussion um die Schwangerschaftskonfliktberatung: Es steht völlig außer Frage, dass werdenden Müttern in Not durch Rat und Tat geholfen werden soll. Auch ist es selbstverständlich, dass die Kirche dazu alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel ausschöpfen muss. Aber auch das ist klar: Mittäter bei einer Abtreibung zu werden, indem ich durch den Beratungsschein den Weg zu einer straffreien Abtrei-

¹¹ *Person und Tat*, 175.

¹² *Dieser – zunächst – sittliche Mangel wirkt sich aus auf die ontologische Ordnung, denn das Vollbringen der Person geschieht weniger durch die Tat, als vielmehr durch die sittliche Gutheit dieser Tat*; (D.J. Hilla, *Personalistische Grundlegung der Moral. Dargestellt auf der Grundlage des Personalismus K. Wojtylas* in: „Aletheia“ 6 (1993/1994), 246-264, hier: 257.

¹³ Vgl. *Person und Tat*, 171-172.

¹⁴ *Person und Tat*, 172.

bung eröffne, ist eben kein der Kirche zur Verfügung stehender Weg. Mit einem wahren Gut, das ich anstrebe, untrennbar verknüpft ist der Weg es zu erreichen. Gesetzliche Schwangerschaftskonfliktberatung ist nicht nur Beratung, sondern Beratung unter gleichzeitiger Mitwirkung straffreier Tötung unschuldiger Menschen, und das ist eben kein wahres Gut mehr!

2. Im Gewissen wird die Freiheit an die Wahrheit gebunden

Die Verbindung der Tat mit der Wahrheit des Guten entscheidet – wie wir gesehen haben – darüber, ob sich der Mensch tatsächlich in der Tat vollbringt, ob er sich vervollkommnet, ob er gut wird¹⁵. Die Bindung der Tat an die Wahrheit ist jedoch nicht von selbst gegeben, sie muss hergestellt werden. An dieser Stelle tritt nun das Gewissen in Erscheinung. *Die eigentliche und umfassende Funktion des Gewissens beruht darauf, die Tat von der erkannten Wahrheit abhängig zu machen*¹⁶. Damit ist das Gewissen auch der Ort, der darüber „wacht“, ob die Person wirklich als Person in ihrer spezifischen Freiheit handelt oder ob sie sich von Trieben, Launen oder anderen scheinbaren oder wirklichen Zwängen vereinnahmen lässt. Um die Tat an die Wahrheit zu binden, vollzieht das Gewissen zwei aufeinanderfolgende Schritte¹⁷: Zunächst richtet es das Handeln nach der Wahrheit aus, sodann urteilt es darüber, welche Handlungsoption der Wahrheit entspricht.

Es geht also zunächst um die *ausrichtende Funktion des Gewissens*. *Das Gewissen ist zunächst ein Suchen der Wahrheit und ein Erforschen, ehe es zur Gewissheit und zum Urteil wird*¹⁸. Das Gewissen ist daher keine autonome, gesetzgebende Instanz. Es ist verwiesen auf die unabhängig vom Subjekt bestehende objektive Wahrheit. Dass die Person die Wahrheit erfassen kann, gründet in ihrer Vernunftnatur. *Durch die Fähigkeit, die Wahrheit zu erfassen und sie von der Un-Wahrheit, vom Irrtum, zu unterscheiden, stellt die Vernunft die Grundlage für die ganz eigene*

¹⁵ Hier sei nur angedeutet, dass mit dieser Position jeglicher Konsequentialismus unvereinbar ist. Nicht die möglichen oder vermuteten Folgen einer Tat können ihre sittliche Qualität bestimmen, sondern ihre Bindung an die Wahrheit. So verbietet die Wahrheit über die Würde des Menschen *in jedem Fall* die Tötung eines unschuldigen Menschen. Demgegenüber kennen die Konsequentialisten keine Handlungen, die in jedem Fall sündhaft sind. Nicht die Bindung an die Wahrheit des Guten ist für sie entscheidend, sondern die mehr oder weniger zu erwartenden guten Folgen. Zur grundsätzlichen Auseinandersetzung mit den konsequentialistischen Strömungen; vgl. M. Rhonheimer, *Natur als Grundlage der Moral. Die personale Struktur des Naturgesetzes bei Thomas von Aquin. Eine Auseinandersetzung mit autonomer und teleologischer Ethik*, Innsbruck/Wien 1987.

¹⁶ *Person und Tat*, 178.

¹⁷ Vgl. dazu auch E. Kaczynski, *Il „Momento della verità“ nella riflessione di Karol Wojtyła*, in: „*Angelicum*“ 56 (1979), 291-292.

¹⁸ *Person und Tat*, 183.

*Übergeordnetheit des Menschen in Bezug auf die Wirklichkeit dar, in Bezug auf die Gegenstände der Erkenntnis*¹⁹, betont Karol Wojtyła. Die hier durch die Vernunft gesuchte Wahrheit ist jedoch nicht theoretischer Natur, sie steht vielmehr in Verbindung mit der Tat, und damit mit einer *Wahrheit im Wertbereich*, die durch den Willen als Macht der Selbstbestimmung angestrebt wird²⁰.

Da, wie weiter oben dargelegt wurde, die moralische Qualität der Tat auch über die der Person entscheidet, geht es bei der Suche der Vernunft nach der Wahrheit *nicht nur um die isolierten Werte der Gegenstände des Wollens, sondern es geht dabei [...] um den grundlegenden Wert der Person als Subjekt des Willens und damit als Täter des Handelns*²¹. Es geht um nicht mehr und nicht weniger als um die Würde der Person.

Aus dieser ausrichtenden Funktion des Gewissens resultiert *die urteilende Funktion des Gewissens*. Nachdem die Wahrheit eines Guten erkannt wurde, geht es um die Bindung der Tat an diese erkannte Wahrheit. Die Wahrheit gewinnt *normative Kraft*, sie wird zum bestimmenden Faktor für das menschliche Handeln. *Durch die normative Dimension der Wahrheit des Guten kommt es im Innern der Person zu einem Übergang vom Sein zum Sollen. Das Sollen ist eine innerpersonale Determinierung zum Handeln in Richtung auf das erkannte Gute*²². Diese *normative Kraft der Wahrheit* trägt den Charakter der *Pflicht*²³. Durch die Pflicht bzw. deren Befolgung ordnet sich die Vernunft der Wahrheit unter²⁴. Es sei nochmals betont: Diese Wahrheit und die damit verbundenen Normen, verstanden als moralische oder rechtliche Grundsätze²⁵, schafft das Gewissen nicht selbst. Es ist nicht rechtsetzend, *vielmehr findet es sie gleichsam fertig vor in der objektiven Ordnung der Sittlichkeit*²⁶. Daher lassen sich auch das Gewissen und das kirchliche Lehramt als *die Säule und das Fundament der Wahrheit*²⁷ nicht gegeneinander ausspielen.

Das Pflichturteil ist das Bindeglied zwischen der Wahrheit und der Tat und damit Kern der Gewissenstätigkeit. *So offenbart sich im praktischen Urteil des*

¹⁹ *Person und Tat*, 180; hier zeigt sich die *natura rationalis* als Grundlage der Person, die ihr erlaubt, Person zu sein; vgl. *Person und Tat*, 100.

²⁰ Vgl. *Person und Tat*, 183; hier kommt wieder das Axiom zur Geltung *nihil volitum nisi praecognitum*.

²¹ *Person und Tat*, 183 (Hervorhebung im Text).

²² Cirotzki-Christ, 45; vgl. *Person und Tat*, 185.

²³ *Person und Tat*, 185.

²⁴ „Und gerade diese Unterordnung der Vernunft unter die Wahrheit bedingt die Übergeordnetheit, das heißt die Transzendenz der Person“ *Person und Tat*, 181.

²⁵ Vgl. *Person und Tat*, 185.

²⁶ *Person und Tat*, 188.

²⁷ 1 Tim 3,15.

²⁸ *Veritatis splendor* 61.

*Gewissens, das der menschlichen Person die Verpflichtung zum Vollzug einer bestimmten Handlung auferlegt, das Band zwischen Freiheit und Wahrheit. Deshalb zeigt sich das Gewissen mit „Urteils“-Akten, die die Wahrheit des Guten widerspiegeln, und nicht in willkürlichen „Entscheidungen“*²⁸, schreibt Johannes Paul II. in seiner Enzyklika *Veritatis splendor*. Die Befolgung der Pflicht garantiert die Selbst-Bestimmung der Person, da nur wahrhaftige Taten den Charakter authentischer, selbstbestimmter personaler Handlungen tragen. *Wer sich nicht von der Wahrheit leiten lässt, der regiert sich nicht selbst, sondern wird von seiner eigenen Willkür hin und her geworfen*²⁹, formuliert der Wojtyla-Schüler T. Styczen. Damit ermöglicht die Bindung des Gewissens an die Wahrheit die wirkliche Freiheit der Person und verhindert Willkür, der sich das wirkmächtige Ich beugen müsste.

3. Die Pflicht ist das Bindeglied zwischen Wahrheit und Tat

Mit dem Wort Pflicht verbinden wir spontan im allgemeinen nicht sehr viel Positives. Sicher, wir akzeptieren sie als notwendig, aber doch eher als notwendiges Übel. Wenn wir beispielsweise an die Sonntagspflicht denken, so meinen manche, wenn der sonntägliche Messbesuch nur eine Pflicht wäre, solle man ihn bleiben lassen. Nicht selten argumentieren Eltern bezüglich des Messbesuches ihrer Kinder, man könne sie ja nicht „zwingen“ Eine kurzsichtige Interpretation, die noch dazu Züge von Selbstbetrug hat. Denn selbstverständlich „zwingen“ z.B. Eltern ihre Kinder, Medizin zu nehmen, wenn sie krank sind.

Nun, wie dem auch sei, Pflicht als Bindeglied zwischen Wahrheit und Tat gewinnt in der Konzeption Karol Wojtylas eine positive Bedeutung³⁰. Diese lässt sich klarer in einem Vergleich mit der Bedeutung der Pflicht bei I. Kant und M. Scheler erkennen.

I. Kant sieht die Pflicht *als Notwendigkeit einer Handlung aus Achtung fürs Gesetz*³¹. Jedes materiale Moment der Motivation für die Pflicht wird hier ausgeschlossen, allein die „Achtung fürs Gesetz“ ist entscheidend. So besitzt die Handlung ihren moralischen Wert nicht aus der *Wirklichkeit des Gegenstandes der*

²⁹ T. Styczen, *Die Liebe als Erfüllung des Lebenssinns. Von „Redemptor hominis“ zu „Dives in misericordia“*, in: *Veritati Catholicae, Festschrift für L. Scheffczyk zum 65. Geburtstag*, hrsg. v. A. Ziegenaus, F. Courth, Ph. Schäfer, Aschaffenburg 1985, 378.

³⁰ In unserer gegenwärtigen Zeit hingegen bringt dieser Begriff häufig negative Assoziationen mit sich, besonders dann, wenn Lustmaximierung – bewusst oder unbewusst – zum Handlungsprinzip geworden ist.

³¹ I. Kant, *Grundlegung der Metaphysik der Sitten*, in: ders., *Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie* 1 (I. Kant Werke in 10 Bänden 6, hrsg. v. W. Weischedel), Darmstadt 1975, 26.

Handlung, sondern nur aus dem *Prinzip des Wollens*³², welches von den Gegenständen unabhängig ist. Dieses Prinzip schlägt sich im bekannten kategorischen Imperativ Kants nieder: „Handle nur nach derjenigen *Maxime*, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde“³³. Der Wert, die Güte des erstrebten Gegenstandes hat hier keine Bedeutung. Im Gegenteil, *solange der Wille dem Gesetz nur in Bezug auf das Materielle gehorcht* [...], *solange rafft er sich noch nicht zum eigentlichen Akt auf*“³⁴, kommentiert K. Wojtyla den Standpunkt Kants kritisch. Dies geschieht erst, wenn die Pflicht als Gehorsam gegenüber dem kategorischen Imperativ allein motivierend ist³⁵.

Auf diesen Formalismus, der alles Materiale der Werte außer acht lässt, reagiert M. Scheler und fällt ins Gegenextrem, wenn er die Pflicht im Ganzen ablehnt. Für ihn beinhaltet die Pflicht immer ein Moment der *Nötigung*, die zum einen gegen die *Neigung* und zum anderen gegen alles, *was den Charakter des „In-mir-Aufstrebens“*³⁶ trägt, gerichtet ist. „Wichtig ist, dass alles, was den Charakter des Befehles trägt: die Norm, der Imperativ, in vielen Fällen selbst ein Ratschlag, für Scheler eine Quelle dessen ist, was er als *Negativismus im ethischen Leben* bezeichnet“³⁷

Verschwindet bei Kant das materiale Element zugunsten des formalen, so wird bei Scheler umgekehrt das formale Element dem materialen geopfert. Wojtyla hingegen verbindet beide Elemente miteinander: Wert und Pflicht, materiales und formales Element. Die Pflicht unterstreicht den Wert und hebt ihn als unverzichtbar hervor. *So unterstreicht z.B. das Gebot „Du sollst kein falsches Zeugnis geben“ besonders kräftig, dass man die Wahrheit sagen soll und das Gebot „Du sollst nicht ehebrechen“ unterstreicht noch kräftiger einen ganzen Wertkomplex, der mit Ehe, Person, Nachkommenschaft, Erziehung, usw. zusammenhängt*³⁸. Die Pflicht macht im Gewissen die Realität von gut und böse als moralische Werte deutlich³⁹. Ebenso hebt die Pflicht die Freiheit der Person hervor, welche Wahlfre-

³² Ebd.

³³ Ebd., 51.

³⁴ K. Wojtyla, *Akt und Erlebnis*, in: ders./Johannes Paul II., *Lubliner Vorlesungen*, hrsg. v. J. Stroynowski, Stuttgart 1981, 63.

³⁵ Kant, *Metaphysik*, 73-74.

³⁶ M. Scheler, *Der Formalismus in der Ethik und die materiale Wertethik*, hrsg. v. Maria Scheler, Bern 1966, 200.

³⁷ *Akt und Erlebnis*, 43.

³⁸ *Person und Tat*, 190.

³⁹ „The reality of good and evil as moral values manifests themselves in the conscience through obligation [...]. It [the obligation] is in a certain sense the determinant of values, an indicator of what kind of good or evil is meant“; *The Intentional Act and the Human Act that Is, Act and Experience*, in: *Analecta Husserliana* 5 (1976), 269-280, hier: 276.

iheit zwischen gut und böse besitzt. Macht sich die Person von der Wahrheit abhängig, dann handelt sie ihrer Würde entsprechend. Sie setzt dann die Freiheit ein, um ihre moralische Qualität zu steigern und damit sich selbst zu vervollkommen. Nur durch die Bindung an die Wahrheit vermag die Person ihre spezifische Freiheit zu wahren, da sie sich sonst der Willkür, der eigenen Lust und Laune, den Leidenschaften und Trieben ausliefert. Dieses Abhängig-Machen zur Erhaltung der eigenen Unabhängigkeit geschieht eben durch die Pflicht.

4. Die Verantwortung ist eine Konsequenz der Gewissensentscheidung

Da dem Menschen die Freiheit zu eigen ist, d.h. da seine Taten nicht wie bei einem Tier durch Instinkt, sondern durch den freien Willen bestimmt sind, vermag er auch für die Wirkungen seiner Taten Verantwortung zu tragen. Die Verantwortung wurzelt in der Wirkmacht der Person. Denn nur für die Wirkungen seiner selbst kann der Mensch einstehen. Er kann nur Schuld oder Verdienst für etwas auf sich nehmen, dessen Ursachen unter seiner Macht stehen, die von seiner freien Entscheidung abhängig sind. Ich bin z.B. nicht dafür verantwortlich, dass ich atme oder mein Herz klopft. Und ebenso wenig bin ich für das verantwortlich, was jenseits meiner persönlichen Wirkmacht geschieht. Meine Verantwortung reicht nur so weit, wie meine Wirkmacht reicht.

Es ist wichtig, diesen Zusammenhang genau zu bedenken, weil ansonsten die Verantwortung des Menschen völlig überfordert wird, was letztlich zur Auflösung der Verantwortung und damit der Moral selbst führt. Ich möchte das anhand zweier entgegengesetzter Beispiele verdeutlichen:

a) In Dritte-Welt-Läden – bzw. Eine-Welt-Läden – wird Kaffee aus Südamerika angeboten, der aus Plantagen stammt, in denen die Kaffeebauern nicht ausgebeutet, sondern angemessen entlohnt werden. Es ist sicher gut und nützlich diese Initiative zu unterstützen. Sie wird jedoch falsch, wenn suggeriert wird – und oft genug geschieht dies – wenn ich „normalen“ Kaffee kaufe, würde auch ich die Kaffeebauern ausbeuten. Meine Wirkmacht ist begrenzt, und auf die Löhne der Kaffeebauern habe ich keine Wirkmacht, daher beute ich diese Bauern auch nicht aus. Wenn ich durch meinen Einkauf im Dritte- oder Eine-Welt-Laden die Bauern in Südamerika unterstütze, so ist das gut, aber es geht daraus keine Pflicht hervor. Ich kann die Bauern dort – wenn ich möchte – auch auf andere Art und Weise unterstützen.

Nur wo eine konkrete Pflicht vorliegt, trage ich auch moralische Verantwortung für die Folgen, wenn ich diese Pflicht unterlasse. *Nur dann zeigt sich der Mensch für ein x verantwortlich, wenn er die Pflicht hat, x zu vollbringen, oder auch – im umgekehrten Fall – wenn er die Pflicht hat, x nicht zu vollbringen bzw.*

zu tun⁴⁰, sagt Karol Wojtyła. Ich bin nicht für alles Leid in der Welt verantwortlich – zu einer solchen Sicht neigen wir Deutschen manchmal – verantwortlich im strengen Sinne bin ich nur für den Bereich, auf den sich meine konkrete Wirkmacht erstreckt.

b) Ein anderes Beispiel: Nehmen wir noch einmal die Schwangerschaftskonfliktberatung und hier den Beratungsschein. Dieser hat die Funktion, eine Abtreibung, das heißt die Tötung eines Kindes, zu legalisieren. Hätte er diese Funktion nicht, gäbe es ihn nicht. Wenn also eine werdende Mutter nach Beratung einen solchen Schein erhält und sie diesen dem Arzt vorlegt, der daraufhin eine Abtreibung in legaler Weise vornimmt, dann besteht ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Ausstellung des Beratungsscheines und der Legalität der Abtreibung. Ob man es will oder nicht: Diejenige Institution, die den Schein ausstellt, ebnet den Weg für eine legalisierte Abtreibung und trägt daher dafür Mitverantwortung. Dagegen ist eingewandt worden, durch diesen Beratungsschein seien eben viele zu einer katholischen Beratungsstelle gekommen, die sonst nicht erreicht werden konnten und die man vor eine Abtreibung bewahrt habe. Darauf ist zu antworten: Wenn ich Hilfe anbiete, also mit offenen Armen auf Menschen in Not warte, diese aber meine Hilfe nicht annehmen, dann bin ich dafür nicht verantwortlich. Auch Menschen in Not kann ich nicht entmündigen, sie bleiben für ihr Tun verantwortlich.

M.E. herrscht in unserer Zeit – auch unter Christen – eine große Unklarheit und Verwirrung über Inhalt und Umfang der Verantwortung. Dadurch kommt es zu zwei entgegengesetzten Extremen: Der Umfang meiner Verantwortung wird hoffnungslos überdehnt, sodass ich am Ende für fast alles verantwortlich bin. Hier zeigt sich ein regelrechter Rigorismus. Da dieser aber effektiv nicht lebbar ist, kippt er ins laxistische Gegenextrem um: Wenn ich für alles verantwortlich bin, dann bin ich gleichzeitig für nichts verantwortlich, weil ich die Welt einfach nicht umkrepeln kann.

Wenn also in diesem Sinne, das Feld, für das ich Verantwortung trage, abgesteckt ist, dann gilt es zu fragen, was diese Verantwortung konkret bedeutet. Hier sind zwei Aspekte zu beachten: zum einen *die Verantwortung für jemanden/etwas*, zum anderen *die Verantwortung vor jemandem*, d.h. vor dem, dem ich Rechenschaft schulde. Der erste Aspekt, die *Verantwortung für*, betrifft nicht nur den Gegenstand des Handelns und den darin enthaltenen Wert, z.B. den Wahrheitsgehalt einer Aussage, der mich verpflichtet, sondern auch die Person, das Subjekt der Handlung. *Auf der Grundlage der Selbstbestimmung und Selbst-Abhängigkeit des*

⁴⁰ *Person und Tat*, 193; z.B. gehört die Entscheidung für die Alternativen, Erdbeer-Eis oder Vanille-Eis zu essen, nicht in den Bereich der Pflicht und damit auch nicht in den Bereich der Gewissensentscheidung. Die Verantwortung für die Folgen der Entscheidung entfällt hier ebenso.

*personalen „Ichs“ entsteht im Handeln [...] eine prinzipielle und grundlegende Verantwortung für den Wert des eigenen „Ichs“, das Täter ist*⁴¹. Ja, der Verantwortung für den Gegenstand des Handelns geht sogar die Verantwortung für das eigene Ich voraus. Wenn ich selbst aufgrund meiner bösen Taten schlecht werde, so kann ich die Ursache und damit die Verantwortung niemand anderem zuschreiben als mir selbst. Die Sittlichkeit ist zunächst ein innerpersonales Faktum bevor es außerhalb meiner selbst liegende Gegenstände betrifft. *Man kann an diesem Punkt [...] ganz klar sehen, dass die Sittlichkeit nicht auf heterogene – in Bezug auf die Person äußerliche – Dimensionen zurückzuführen ist*⁴².

Der zweite Aspekt meint *Verantwortung vor jemandem*, mein Handeln wird jemandes Urteil unterzogen. Zunächst und in erster Bedeutung ist mein Handeln vor dem eigenen Subjekt zu verantworten. Dies geschieht im Gewissen, genauer in der urteilenden Funktion des Gewissens. Hier stellt die *Verantwortung vor „jemandem“* (...) *mein eigenes Ich in eine urteilende Position gegenüber meinem eigenen Ich*⁴³. Dies wurzelt darin, dass die Person Subjekt und Objekt des eigenen Handelns zugleich ist. Die Taten, die ich (Subjekt) vollziehe, haben Auswirkungen auf meine eigene Person (Objekt). Durch sie werde ich gut oder böse. Für diese Auswirkungen auf mein eigenes sittliches Gut- oder Schlechtsein muss ich vor mir Rechenschaft ablegen, muss sie vor mir verantworten. *Der Mensch ist nämlich gleichzeitig der, der besitzt, und der, der von sich besessen wird, sich gehört, und er ist derjenige, der herrscht, und derjenige, über den dieser Herrschende herrscht. Er ist auch der, der verantwortet, und ebenso der, für den und vor dem er sich verantwortet*⁴⁴. Die Verantwortung ist so letzte Konsequenz aus der spezifisch personalen Struktur des Menschen, die nur ihm aufgrund seiner vernünftigen Natur (*natura rationalis*) zukommt. Ist durch irgendeinen Grund die Verantwortung gemindert oder nicht gegeben, so ist dies *gleichbedeutend mit einer gewissen Verminderung der Persönlichkeit (im Sinne des Person-Seins selbst)*⁴⁵. Allerdings kann der Person dadurch nicht jene Würde genommen werden, die ihr als *suppositum humanum* eignet.

Die Verantwortung der Person vor ihr selbst bedingt die Verantwortung vor anderen, die eine *Zuordnung des Menschen als Person zur gesamten Personenwelt* in sich birgt. Diese Dimension der *Verantwortung vor* ist Grundlage z.B. für die *richterliche Gewalt*, als Bestandteil einer Gesellschaft von Personen, die jeder Staat darstellt⁴⁶. Die mit einer bestimmten Pflicht (die mit dem Allgemeinwohl in Beziehung steht) bzw. deren Unterlassung zusammenhängende Tat muss sich dem

⁴¹ Person und Tat, 195.

⁴² Ebd.

⁴³ Ebd, 197.

⁴⁴ Ebd, 197-198.

⁴⁵ Ebd, 198.

⁴⁶ Vgl. ebd, 196.

Urteil der richterlichen Gewalt eines Staates unterziehen. In letzter Konsequenz bedeutet die Verantwortung in diesem Sinne Verantwortung vor Gott⁴⁷, dem ich mich als Person verdanke, der mich mit solchen Eigenarten ausgestattet hat, die mir erlauben, mich durch meine Taten zu erfüllen. Er hat mir die Freiheit geschenkt, die dies ermöglicht, die mich aber auch fähig macht, mein Person-Sein zu verleugnen. Den Gebrauch dieser Freiheit habe ich vor Ihm zu verantworten. Im Licht des Glaubens wird in Jesus Christus sichtbar, wie Freiheit sich im Tiefsten erfüllt: *Der gekreuzigte Christus offenbart den authentischen Sinn der Freiheit, er lebt ihn in der Fülle seiner totalen Selbsthingabe und beruft die Jünger, an dieser Freiheit teilzuhaben*⁴⁸.

5. Fazit

Halten wir noch einmal fest: die menschlichen Handlungen sind die eigentlichen Hoheitsakte des Menschen, hier kommen seine Geistnatur, seine Freiheit, sein Wille, sein Verstand zum Tragen. Diese spezifisch menschlichen Taten haben Auswirkung auf das Sein des Menschen. Sind diese Taten gut, werde ich zu einem guten Menschen, sind sie schlecht, werde ich zu einem schlechten Menschen. Meine moralische Qualifizierung hängt von der moralischen Qualifizierung meiner Taten ab. Hier entscheidet sich, ob der Mensch entsprechend seiner Würde oder buchstäblich unter seiner Würde lebt.

Meine Taten sind gut, wenn sie ein wahres Gut erstreben. Die Wahrheit eines Gutes ist entscheidend für die moralische Qualität der Handlung. Die Bindung der Tat an die Wahrheit geschieht im Gewissen. Zunächst sucht das Gewissen nach der Wahrheit. Diese Wahrheit besteht unabhängig von meiner Subjektivität. Das Gewissen kann daher nie schöpferisch sein, vielmehr ist es auf die unabhängig von ihm bestehende Wirklichkeit verwiesen. Auf der Basis dieser Wahrheit fällt das Gewissen dann das Urteil, ob eine bestimmte Handlung vollzogen werden muss, werden darf, werden kann oder nicht werden darf. Bei den Handlungen, die entweder vollzogen werden müssen oder nicht vollzogen werden dürfen, kommt die Pflicht ins Spiel. Die Pflicht unterstreicht den Wert einer wahren Handlung als zu tuende, bzw. einer schlechten als zu meidende.

Als Folge der Freiheit des Menschen bezüglich seiner Taten ist er für seine Taten verantwortlich, d.h. er muss für Folgen einstehen. Allerdings reicht diese Verantwortung nur so weit wie die Wirkmacht meines freien Willens, und moralische Verantwortung im strikten Sinne trage ich nur für die Taten, die auf einer Pflicht beruhen.

Die Würde des Menschen, seine Freiheit und die Wahrheit begegnen sich im Gewissen. Dort wird die Verbindung zwischen Freiheit, Wahrheit und Würde des

⁴⁷ Vgl. ebd, 196.

⁴⁸ *Veritatis splendor*, 85.

Menschen geknüpft. Diese Verbindung macht Karol Wojtyła und der spätere Papst Johannes Paul II. durch seinen personalistischen Ansatz deutlich. Ich bin davon überzeugt, dass seine Lehren weit über sein Pontifikat hinaus bleibende Bedeutung haben. Sie sind ein Schatz, der weithin noch nicht gehoben ist.

So sehr sich Karol Wojtyła – Johannes Paul II. auch mit der Würde der menschlichen Person beschäftigt, so sehr verfällt er doch nicht einer Anthropozentrik. Die Wahrheit, um die es geht, ist im Letzten die Wahrheit des dreifaltigen Gottes. Die Würde des Menschen, um dies geht, ist die, die er als Abbild Gottes erhalten hat und die durch Jesus Christus erneuert und zu einer Königswürde erhoben wurde. Personalismus ohne Glauben ist wie eine Frage ohne Antwort. Anthropologie muss getragen werden von Theologie. Die Anthropozentrik muss in einer Christozentrik aufgehen, die allein erst wahre Humanität gewährleistet. So kehrt Papst Johannes Paul II. immer wieder zu der grundlegenden Wahrheit zurück, die das 2. Vatikanische Konzil in dem Satz zum Ausdruck gebracht hat: *Christus [...] macht eben in der Offenbarung des Geheimnisses des Vaters und seiner Liebe dem Menschen den Menschen selbst voll kund und erschließt ihm seine höchste Berufung*⁴⁹. Daher gilt es, sich erneut auf ihn zu besinnen, um wirklich in seiner ganzen Tiefe zu erfassen, was Gewissen, Wahrheit und die Würde des Menschen bedeuten.

Streszczenie

Sumienie, prawda i godność człowieka (Jana Pawła II nauka o sumieniu)

Autor artykułu przedstawia w sposób źródłowy naukę kard. Karola Wojtyły, obecnego papieża Jana Pawła II, o sumieniu. W swoich rozważaniach bazuje głównie na dwóch dziełach, w którym jest wyłożona nauka o sumieniu: *Osoba i czyn* oraz encyklice *Veritatis splendor*. Autor rozwija postawiony problem w czterech odcinkach. Najpierw ukazuje wizję osoby kard. Wojtyły, wychodząc od wyróżnienia w człowieku dwóch dynamizmów, określanych wyrażeniami: „coś dzieje się w człowieku” i „człowiek działa”. Pierwszy wyznacza obszar somatyki (natury), drugi – osoby. Autor rozwija Wojtyłową tezę, że osoba staje się poprzez działanie, które jest dobre lub złe. W drugiej części autor ukazuje, na podstawie tekstów, jak to w sumieniu ludzkim uwidacznia się powiązanie wolności z prawdą. W trzeciej części rozważa o obowiązku – powinności, gdzie ma miejsce złączenie prawdy z czynem. Wreszcie w czwartej części mówi o odpowiedzialności, która jest konsekwencją rozstrzygnięcia powziętego przez sumienie. Autor konkluduje, że sumienie jest miejscem, w którym spotykają się godność człowieka, wolność i prawda. Uwydatnia także wymiar transcendentny osoby, ukazując jej otwarcie na absolutny Byt Osobowy. Ostatecznie więc antropologia kard. Wojtyły prowadzi do teologii.

⁴⁹ 2. Vatikanisches Konzil, *Pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute* „*Gaudium et spes*”, in: LThK2 14, 22.